Pressemitteilung

Initiative Lärmschutz

e-mail: post@initiative-laermschutz.de

2. März 2017

„Viel Nichts um Lärm“ oder wie soll man eine europäische Richtlinie (2002/49) bezeichnen, in der den Kommunen Pflichten vorgegeben werden, die sie anschließend nicht umsetzen können?

Tausende von Gemeinden dieser Republik sind gehalten, in regelmäßigen Abständen und unter Bürgerbeteiligung, einen Lärmaktionsplan zu erstellen, auszuwerten und umzusetzen. Dem ist ja auch prinzipiell nichts entgegen zu setzen, gäbe es da nicht einige Ungereimtheiten, die der Umsetzung im Wege stehen. Bei der Berechnung der Lärmgrenzwerte werden unterschiedliche Verfahren zugrunde gelegt. Den Kommunen werden dabei die Grundlagen zur Ermittlung nach VBuS vorgeschrieben und von den zuständigen Landesämtern und dem Eisenbahnbundesamt vorgegeben (Lärmkartierung), während die übrigen Behörden nach der RLS90 berechnen. Auch wenn es bei dieser Lärmsanierung mittlerweile „nur“ noch einen Unterschied von 2 dB(A) ausmacht, stellen sich die übergeordneten Behörden stur und verweigern teilweise noch die geforderte Mitwirkung an den Plänen. Für die Kommunen bedeutet dies, dass sie einen hohen fünf- bis sechsstelligen Betrag für die Erstellung der Lärmaktionspläne ausgeben und anschließend in die Röhre gucken, weil sie lediglich die Projekte umsetzen können, die in ihrer eigenen Baulast liegen. „Management by Terror - Ziele vorgeben, Mittel verweigern“ nennt es ein Mitzeichner in seinem Forenbeitrag.

Mittlerweile geht die zweite Auflage des Lärmaktionsplans bei vielen Kommunen in die öffentliche Beteiligung, steht kurz vor dem Abschluss oder wurde bereits von den Kommunalpolitikern beschlossen. In deren Köpfe möchte man jetzt hineinschauen. Nachdem sie zuerst ihre Zustimmung zur Finanzierung gegeben haben, sollen sie jetzt auch noch ein Ergebnis beschließen, das sich nur noch in kommunalen Portionen umsetzen lässt – konsequenterweise machen sie es dann auch noch…

Wer daran etwas ändern möchte, kann sich hier noch bis zum 9. März 2017 **online** beteiligen:

https://epetitionen.bundestag.de/petitionen/_2016/_12/_13/Petition_68955.nc.html

Vielen Dank dafür!

Initiative Lärmschutz (an der A10)

Die Initiative Lärmschutz ist ein Zusammenschluss mehrerer Bürgerinitiativen entlang der BAB A10, zu der auch die Bürgerinitiative A10-Nord gehört.

V.i.S.d.G.: Initiative Lärmschutz www.initiative-laermschutz.de

Pressemitteilung

Initiative Lärmschutz

e-mail: post@initiative-laermschutz.de

Die Petition im Wortlaut:

Der Bundestag möge

(ggf. gemeinsam mit dem Bundesrat) die Rechtsgrundlagen für die Umsetzung der Lärmaktionspläne derart anpassen, dass die Handlungsfähigkeit der davon betroffenen Kommunen gewährleistet wird. Insbesondere bauliche Anlagen, die in der Baulast des Bundes und der Länder liegen und maßgeblich zur Gesamtlärmbelastung der Anwohner beitragen, sollen der Umsetzung der Lärmaktionspläne zukünftig nicht mehr entgegenstehen.

Begründung

Nach der europäischen Richtlinie 2002/49/EG ist ein Großteil der Kommunen verpflichtet, in regelmäßigen Intervallen einen Lärmaktionsplan/Lärmminderungsplan zu erstellen. Sinn dieser Richtlinie ist u.a. die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus, die Verringerung der Lärmbelastung und ein gemeinsames Konzept, um schädliche Auswirkungen durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern.

Die Richtlinie wurde im BImSchG §§ 47 a-f und der 34. BImSchV in nationales Recht umgesetzt. Es wurden dazu neue Berechnungsvorschriften erlassen, die bei den beteiligten Städten und Gemeinden jedoch häufig zur Verärgerung führen, weil die Verkehrsbehörden nach den alten Vorschriften rechnen (RLS 90), in der Lärmkartierung aber die neuen Berechnungsvorschriften (u.a. VBuS) verwendet werden. Eine Umsetzung der kommunalen Anliegen ist somit von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Damit wird das Ziel der Richtlinie zum Schutz der Gesundheit der Menschen verfehlt. Es werden unverhältnismäßig viel Gelder nutzlos für die Erstellung und die Umsetzung der Pläne verschwendet und die damit verbundenen Ergebnisse der öffentlichen Beteiligungen leichtfertig ignoriert. Zusätzlich verwundert es, dass die Straßenverkehrsbehörden sich außer Stande sehen, sich aktiv und ordnungsgemäß an den Lärmaktionsplänen der Kommunen zu beteiligen. Abgesehen von der damit verbundenen Einschränkung kommunaler Selbstverwaltung werden die Möglichkeiten integrierter Planungen nicht ausreichend ausgeschöpft. Synergieeffekte, die es zwischen der Lärmaktionsplanung, der Luftreinhalteplanung, der Verkehrsentwicklungsplanung sowie städtebaulichen Planungen gibt, kommen schlicht nicht zur Geltung. Viele Zusammenhänge, die auch gemeinsam genutzt werden könnten, werden - aus welchen Gründen auch immer - nicht gesehen und somit im Gesamtkonzept nicht berücksichtigt.

Es ist an der Zeit, die in der Richtlinie ursprünglich geplante und zu entwickelnde Zusammenarbeit zwischen EU, Bund, Ländern und Kommunen stattfinden zu lassen. Dazu ist es notwendig, die bestehenden Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Erlasse und Richtlinien so anzupassen, dass sie dem Stand der Lärmwirkungsforschung entsprechen und die verantwortlichen Institutionen zu einer subsidiären Vorgehensweise verpflichten. Es erscheint u.a. sinnvoll, die Lärmschutzplanung im § 45 StVO zu verankern und die Lärmschutzrichtlinien StV 2007 grundlegend zu ändern. Eine Lösungsorientierung bietet der Text 30/2016 des Umweltbundesamtes „Klimaschutz durch Tempo 30“. Anderenfalls bleiben die Lärmaktionspläne teure Papiertiger, die nicht nur die Kassen und Ablagen der Kommunen unnötig belasten, sondern auch knappes Personal in nutzlosen Aufgaben bindet.

V.i.S.d.G.: Initiative Lärmschutz www.initiative-laermschutz.de